Antragsversendung an: KVN, Vertragsärztliche Versorgung, Berliner Allee 22, 30175 Hannover

KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Antrag gemäß der GBA-Richtlinie über die Verordnung
Außerklinischer Intensivpflege nach § 9
Außerklinische Intensivpflege – Verordnung

(GOP 37710, 37711, 37714 EBM)

Name und Kontaktdaten des Arztes (**Leistungserbringer**):	☐ Zulassung ☐ Ermächtigung ☐ Anstellung bei:
Lebenslange Arztnummer (LANR) _____ Betriebsstättennummer (BSNR) _____	Genehmigung beantragt zum: _____

1. Antragsgegenstand/ Fachliche Befähigung	**Verordnende Ärztinnen und Ärzte** ☒ Es wurde bereits von der KV Bitte auswählen eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der außerklinischen Intensivpflege als verordnende Ärztin oder Arzt erteilt und wird im gleichen Umfang beantragt. Die Genehmigung ist beigefügt. ***oder*** ☐ Ärztinnen und Ärzte mit Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten ☐ Kompetenznachweis ist beigefügt ☐ Kompetenz wird angeeignet und in 6 Monaten nachgereicht **Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!**
2. Erklärung	Hiermit wird erklärt, dass die Vorgaben der Richtlinie für außerklinische Intensivpflege eingehalten werden und das Einverständnis zur Veröffentlichung der Daten im Nationalen Gesundheitsportal gegeben. Hinweis: Ohne diese Erklärung kann eine Genehmigung nicht erfolgen

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden.
Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägige Rechtsgrundlage zur Kenntnis genommen wurde.

Datum / Unterschrift (bei angestellter Ärztin oder Arzt **Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters** / bei angestellter Ärztin oder Arzt in einer **Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder**) / **Stempel**

Formular:KVN-FQS-118-CEN

Stand September 2023

Auszug aus der GBA-Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege

§ 9 Qualifikation der verordnenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

(1) Außerklinische Intensivpflege für beatmete oder trachealkanülierte Versicherte darf nur von besonders qualifizierten Vertragsärztinnen und Vertragsärzten auf der Grundlage einer Erhebung nach § 5 verordnet werden. Besonders qualifizierte Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind solche mit einer Qualifikation nach § 8 sowie Fachärzte

1. für Innere Medizin und Pneumologie,

2. für Anästhesiologie,

3. für Neurologie,

4. mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin,

5. für Kinder- und Jugendmedizin.

Neben den in Abs. 1 S. 1 genannten Fachärztinnen und Fachärzten können Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen außerklinische Intensivpflege verordnen, wenn sie über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen. Die Befugnis zur Verordnung für Ärztinnen und Ärzte bedarf der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt oder die Absicht erklärt, sich diese innerhalb von 6 Monaten anzueignen und nachzuweisen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben hierzu regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Falls die Vertragsärztinnen und Vertragärzte eine ergänzende Fachexpertise für notwendig hält, kann diese konsiliarisch eingebunden werden.

(2) Bei Versicherten, die weder beatmungspflichtig noch trachealkanüliert sind, erfolgt die Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte, die auf die außerklinische Intensivpflege auslösende Erkrankung spezialisiert sind. Andere Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können nur im (ggf. telemedizinischen) Konsil mit auf die Erkrankung spezialisierten Fachärztinnen und Fachärzte verordnen. Die Konsilpartnerin oder der Konsilpartner ist auf der Verordnung anzugeben.

(3) Die in diesem Paragraphen verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.

Die vollständige RL zur außerklinischen Intensivpflege kann unter www.kbv.de nachgelesen werden